

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
AGRARBEHÖRDE KÄRNTEN

Dienststelle Klagenfurt
Mießtaler Straße 1 A08
9021 Klagenfurt am Wörthersee

LAND KÄRNTEN

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: 03. Aug. 2021

Az: 032-00-88451/2021
Ref.

Beilagen:
Vollständig
Unvollständig
Keine Beilagen

Betreff:

Flurbereinigung
"Scharf – Kienzl – Salzmaier"
KG Pfaffendorf
Stadtgemeinde Wolfsberg

Datum	30. Juli 2021
Bitte bei Antworten angeben!	
Zahl	10-ABK-FB-1389/2020(007/2021)
Auskünfte	Mag. (FH) Irmgard Lackner
Telefon	050-536-11915
Fax	050-536-11900
E-Mail	abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Achtung: Durch die aktuelle Situation auf Grund des Corona-Virus, sind wir dazu verpflichtet, alle Verhandlungen mit:

- Mund-Nasenschutz,
- angemessenen Sicherheitsabstand und
- unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchzuführen

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Zutreffendes ist angekreuzt !

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben **folgende Angelegenheit**, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Abschluss eines Flurbereinigungsübereinkommens

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Stadtgemeindeamt Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg

Datum: Montag, 23.08.2021

Uhrzeit: 09:00 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich **oder** entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- o wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- o wenn Ihr Bevollmächtigter/ihre Bevollmächtigte seine/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/Ihre Bürgerkarte nachweist.

- o wenn Sie sich durch **uns bekannte** Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch **uns bekannte** Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- o wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte diese mitbringt.

Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie neben Ihrem Namen.

Sie können nach telefonischer Terminvereinbarung in den Akt bei der Agrarbehörde Kärnten Einsicht nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde
- durch Anschlag an der Amtstafel der Agrarbehörde
- durch

kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder **auf Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihrer Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit, Urlaubsreise oder zwingende berufliche Verhinderung – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre **Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein **unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis** verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere **Ortsabwesenheit** kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Agrarverfahrensgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

für das Amt der Kärntner Landesregierung

Mag. (FH) Irmgard Lackner e.h.

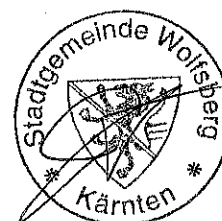
Diese Verständigung ergeht an:

1. Herrn Karl Heinz Salzmann, Schwarzer Weg 40, 9412 St. Margarethen i. Lav.;
2. Frau Mag.^a (FH) Kathrin Sandra Scharf, Schwarzer Weg 23, 9412 St. Margarethen i. Lav.;
3. Herr Ing. Stefan Scharf, Schwarzer Weg 23, 9412 St. Margarethen i. Lav.;
4. Herrn Johann Kienzl, Obergösel 3, 9413 Frantschach-St. Gertraud i. Lav.
5. Frau Edith Kienzl, Obergösel 3, 9413 Frantschach-St. Gertraud i. Lav.;
6. Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg; mit der Bitte einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen;

Angeschlagen am:

04. Aug. 2021

Abgenommen am



F.d.R.d.A.
Müller